

24.08.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

A Sachverhalt

Das System der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen steht – wie alle übrigen Alterssicherungssysteme auch – insbesondere auf Grund der demografischen Entwicklung (höhere Lebenserwartung, gesunkene Geburtenzahlen) und einer steigenden Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vor großen Herausforderungen.

Um diesen Herausforderungen auf Dauer entgegenzuwirken und für den Landeshaushalt tragfähig zu machen, bildet das Land Nordrhein-Westfalen Rücklagen in den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“. Ziel ist eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben.

Im Jahr 2017 wäre gemäß § 7 Absatz 2 Versorgungsfondsgesetz NRW (EFoG) eine Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer von Ablieferungen des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ zu treffen gewesen. Aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf das Sondervermögen „Versorgungsfonds“ hätte in 2017 ebenfalls eine Entscheidung über den Beginn von Ablieferungen des Versorgungsfonds an den Landeshaushalt getroffen werden können.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Entnahmen der beiden Sondervermögen an den Landeshaushalt unter Beibehaltung der bisherigen Zuführungsregelungen hätte im Ergebnis zu einem Nebeneinander von Zuführungen und Entnahmen geführt.

Datum des Originals: 18.08.2015/Ausgegeben: 25.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Ziel des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll eine einheitliche und nachhaltige Basis zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsansprüche geschaffen werden.

Die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ werden ab dem Jahr 2017 zu einem Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ zusammengelegt. Das bereits angesparte Vermögen wird vollständig auf das neue Sondervermögen übertragen und bleibt damit für die Finanzierung der künftigen Versorgungsansprüche zweckgebunden erhalten. Das entspricht der in Bayern bereits eingeführten Praxis. Allerdings beträgt das Volumen der Pensionsvorsorge in Bayern nur einen Bruchteil der in Nordrhein-Westfalen angesparten Mittel.

In den anderen Bundesländern sind Entnahmen aus der jeweiligen Versorgungsrücklage grundsätzlich ab dem Jahr 2018 bei Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen möglich. In einzelnen Bundesländern erfolgen derzeit bereits Entnahmen aus der Versorgungsrücklage. Anders als die Länder, die bereits mit der Auflösung ihrer Rücklagen begonnen haben, ist in Nordrhein-Westfalen eine Auszahlung der Beträge aus der Versorgungsrücklage in der Mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen, um im Sinne einer Nachhaltigkeit die angesammelten Vermögensbestände für die Zahlung späterer Pensionen zu erhalten.

Um diese Basis auch in Zukunft abzusichern und weiter auszubauen, werden dem neuen Sondervermögen ab 2018 jährlich 200 Millionen Euro zugeführt. Das ist doppelt soviel wie Bayern seinem Pensionsfonds zuführt. Zusätzlich werden dem Pensionsfonds im Jahr 2017 die Beträge zugeführt, die sich nach dem bisher geltenden Recht für die bisherige Versorgungsrücklage ergeben würden.

Kommunen und andere unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften zur Bildung von Pensionsrückstellungen verpflichtet sind, sind von diesem Gesetz nicht betroffen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dem Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen werden jährlich ab 2018 200 Millionen Euro als Festbetrag zugeführt.

E Zuständigkeit

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine Auswirkungen.

Gesetz
zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen
(Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)
Vom tt. Monat Jahr

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Vorsorge für die Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bilden. Soweit das Land für Beamtinnen und Beamte die Versorgungslasten trägt, gilt Satz 1 nicht. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach Satz 1 zu prüfen.

§ 2
Errichtung

Zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben wird ein Sondervermögen des Landes unter dem Namen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

§ 3
Zweck

(1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Vorsorge für die Versorgungsausgaben.

(2) Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

§ 4
Rechtsform

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

§ 5 Zuführung der Mittel

(1) Ab dem Jahr 2018 sind dem Sondervermögen jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Zuführung erfolgt jährlich zum 1. Juli.

(2) Zusätzlich zu dem Zuführungsbetrag nach Absatz 1 sind dem Sondervermögen die Beträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises gezahlt werden, zuzuführen.

(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge verbleiben im Vermögen des Sondervermögens.

(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig.

(5) Zusätzlich sind dem Sondervermögen im Jahr 2017 zum 1. Juli Beträge in Höhe

1. der durch die Maßnahmen nach § 14a Absätze 2 und 2a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des Vorjahres und
 2. der Hälfte des Unterschiedsbetrags gegenüber den nicht nach § 69e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) verminderten Anpassungen
- zuzuführen.

(6) Der Zuführungsbetrag nach Absatz 5 Nummer 1 beträgt 1,8 Prozent der Ist-Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des Haushaltsjahres 2016. Die Berechnung erfolgt aus Vereinfachungsgründen auf Basis der Vorjahreswerte. Die Zuführung nach Absatz 5 Nummer 2 erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Einsparungen des Haushaltsjahres 2016.

§ 6 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Anlage und Verwaltung des Sondervermögens erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten. Eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, und auf Kapitalanlagegesellschaften nach § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, ist zulässig.

(2) Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor.

(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind.

(4) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 hat die Mittelanlage zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-

Westfalen, anderer Länder, des Bundes oder von Staaten des Euro-Raums sowie jeweils ihrer Förderbanken und von Banken supranationaler Einrichtungen zu erfolgen. Sie kann auch in Covered Bonds, Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Aktien sowie Fondsanteilen und Anteilen an Fondsgesellschaften nach den §§ 192 bis 211 des Kapitalanlagegesetzbuches erfolgen.

(5) Die Mittelanlage darf ausschließlich in der Währung Euro erfolgen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen darf ausschließlich zu dem in § 3 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung des Sondervermögens sind durch Gesetz zu regeln.

§ 8

Vermögensstrennung

Das Sondervermögen des Landes ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9

Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 10

Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 11

Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach seiner vollständigen Auszahlung als aufgelöst.

§ 12**Übergang der bisherigen Sondervermögen**

Die Vermögen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ gehen mit Ablauf des 31. Dezember 2016 vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ über.

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Versorgungsfondsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW S. 750) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das System der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen steht – wie alle übrigen Alterssicherungssysteme auch – insbesondere auf Grund der demografischen Entwicklung (höhere Lebenserwartung, gesunkene Geburtenzahlen) und einer steigenden Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vor großen Herausforderungen.

1. Versorgungsrücklage

Zur Sicherstellung der Versorgungsleistungen waren die Länder durch Einfügung des § 14a in das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) im Jahr 1998 (Versorgungsreformgesetz 1998, BGBl. I S. 1666) verpflichtet worden, ab dem Jahr 1999 Versorgungsrücklagen als Sondervermögen zu bilden, die aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gespeist werden. Dieser Verpflichtung war das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174) nachgekommen. Damit einhergehend war eine dauerhafte Absenkung der Besoldung und entsprechend der Versorgung von 3 Prozent vorgesehen.

Die hierzu notwendigen Mittel sollten im Wesentlichen dadurch aufgebracht werden, dass in den Jahren 1999 bis 2013 die Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte, insgesamt 3 Prozentpunkte, gemindert und die Unterschiedsbeträge dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ zugeführt werden sollten (§ 14a Absatz 2 des BBesG bzw. des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)). Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 des Bundes (BGBl. I S. 3926) wurden die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des Altersvermögensgesetzes und des Altersvermögensergänzungsgesetzes wirkungsgleich und systemgerecht auf die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter übertragen (u.a. „Riester-Rente“ für den Beamtenbereich und die Richterschaft, Absenkung des Versorgungssatzes). Von den dadurch erzielten Einsparungen sind nach den bundesgesetzlichen (§ 14a Absatz 3 BBesG) und später in das Landesrecht übernommenen Regelungen (§ 14a Absatz 3 ÜBesG NRW) 50 Prozent zusätzlich der Versorgungsrücklage zuzuführen. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde im Gegenzug die Erhöhung der Zuführungssätze für die auf das Jahr 2001 folgenden acht Anpassungen von Besoldungsbezügen und Versorgungsbezügen ausgesetzt (§ 14 Absatz 2a BBesG bzw. ÜBesG NRW).

Seit dem Jahr 2013 steigt der für die Zuführungen maßgebliche Vomhundertsatz wieder um jährlich 0,2 an.

2. Versorgungsfonds

Zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2005 begründet worden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 2006 zusätzlich das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet. Für jede Angehörige und jeden Angehörigen des vorgenannten Personenkreises - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf gehören nicht zu dem maßgeblichen Personenkreis – war dem Versorgungsfonds ein Betrag in Höhe von 500 Euro pro Monat zuzuführen. In der Folgezeit hat sich der Betrag infolge von linearen Besoldungserhöhungen sowie auf Basis

eines versicherungsmathematischen Gutachtens aus dem Jahr 2013 zur Angemessenheit des Zuführungsbetrags entsprechend erhöht.

3. Entnahmen aus dem Sondervermögen für den Landeshaushalt

Nach § 7 Absatz 2 EFoG wäre im Jahr 2017 durch Gesetz eine Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer von Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ für den Landeshaushalt zu treffen gewesen, die ab dem Jahr 2018 hätten erfolgen können. Aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschrift des § 7 Absatz 2 EFoG für den Versorgungsfonds nach § 18 EFoG hätte insoweit ebenfalls im Jahr 2017 eine Entscheidung über den Beginn von Entnahmen aus diesem Sondervermögen getroffen werden können.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Ablieferungen der beiden Sondervermögen an den Landeshaushalt unter Beibehaltung der bisherigen Zuführungsregelungen hätte im Ergebnis zu einem Nebeneinander von Zuführungen und Ablieferungen geführt.

4. Gründung des neuen Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“

Um eine transparente Gesetzesgrundlage zu schaffen, die eine einheitliche und nachhaltige Basis für die Finanzierung der zukünftigen Versorgungsansprüche gewährleistet, wird ab dem 1. Januar 2017 das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet. Das entspricht der in Bayern bereits eingeführten Praxis. Allerdings beträgt das Volumen der Pensionsvorsorge in Bayern nur einen Bruchteil der in Nordrhein-Westfalen angesparten Mittel.

Die Vermögen der beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ gehen zu diesem Zeitpunkt vollständig auf das neue Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ über. Das bis dahin bereits angesparte Vermögen bleibt damit für die Finanzierung der künftigen Versorgungsansprüche zweckgebunden erhalten.

Als Zuführungsbetrag ab dem Jahr 2018 werden jährlich zum 1. Juli 200 Millionen Euro festgeschrieben. Der Zuführungsbetrag zum Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit 200 Millionen Euro doppelt so hoch wie der Zuführungsbetrag an den Bayerischen Pensionsfonds. Dadurch wird sichergestellt, dass auch künftig Haushaltsmittel zur nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben zur Verfügung gestellt werden. Damit einhergehend wird das Land Nordrhein-Westfalen – anders als einige andere Länder – im mittelfristigen Finanzplanzeitraum weder Entnahmen aus den bisherigen Sondervermögen (Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds), noch aus dem neu zu errichtenden Pensionsfonds tätigen. Zusätzlich werden dem Pensionsfonds im Jahr 2017 die Beträge zugeführt, die sich nach dem bisher geltenden Recht für die bisherige Versorgungsrücklage ergeben würden.

Durch die Gesetzesänderung ist ein eigenständiges Gesetz über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung der bisherigen Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ an den Landeshaushalt entbehrlich. Ausschüttungen an den Landeshaushalt sind in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 nicht vorgesehen. Der Bestand des neu geschaffenen Sondervermögens bleibt damit bis zu einer gesetzlichen Entscheidung ungeschmälert und wächst mittelfristig durch die gesetzliche Festlegung eines jährlichen Zuführungsbetrags weiterhin auf.

Unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten stellt die gesetzliche Ausgestaltung des neuen Sondervermögens „Pensionsfonds“ eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar. Sie sorgt für Transparenz hinsichtlich der Vorsorge im Landeshaushalt zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsausgaben.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 konkretisiert den Personenkreis, für den dieses Gesetz gilt.

Zu Absatz 1:

Satz 1 fasst § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 EFoG zusammen und enthält eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Landesrecht durch das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist. Auf Grund der Entkopplung der Zuführungsbeträge zum Pensionsfonds von den nach § 14a ÜBesG vorgesehenen Besoldungsabschlägen ist die Aufnahme der dienstordnungsmäßigen Angestellten bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern in den Geltungsbereich des Gesetzes entbehrlich geworden.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 1 Absatz 2 EFoG.

Zu § 2 (Errichtung)

Die Vorschrift bestimmt die Einrichtung des Sondervermögens mit dem Namen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Zu § 3 (Zweck)

§ 3 regelt den Zweck des neuen Sondervermögens.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 3 Absatz 1 EFoG.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 3 Absatz 2 EFoG.

Zu § 4 (Rechtsform)

§ 4 bestimmt die Rechtsform des neuen Sondervermögens. Es soll – wie auch die Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ – als nichtrechtsfähiges Sondervermögen ausgestaltet werden.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 4 Absatz 1 EFoG.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 4 Absatz 2 EFoG.

Zu § 5 (Zuführung der Mittel)

§ 5 regelt die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der jährlichen Zuführung zu dem Sondervermögen.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt, dass dem Sondervermögen ab dem Jahr 2018 jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zugeführt werden.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 15 Absatz 2 Satz 1 EFoG.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift bestimmt, dass die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge in dessen Vermögen verbleiben.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht § 5 Absatz 4 Satz 2 EFoG.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt, dass dem Sondervermögen im Jahr 2017 die Summe zugeführt wird, die dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ nach dem bisherigen Recht zugeführt worden wäre.

Der Zuführungsbetrag wird dem neuen Sondervermögen zeitgleich zu den bis 2017 vorzunehmenden Besoldungs- und Versorgungsabsenkungen zugeführt. Die Berechnung erfolgt wie bisher auf Basis der Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres, im Jahr 2017 somit auf Basis der Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des Haushaltsjahres 2016.

Die Vorschrift fasst die Vorschriften des § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 EFoG zusammen.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift fasst die Vorschriften des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 EFoG zusammen. Sie bestimmt die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der zusätzlichen Zuführungsbeträge im Jahr 2017 nach Absatz 5.

Zu § 6 (Verwaltung, Anlage der Mittel)

§ 6 regelt die Verwaltung des Sondervermögens und die für das Vermögen zulässigen Anlagengestaltungen.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 6 Absatz 1 Satz 1 EFoG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 6 Absatz 1 Satz 2 EFoG.

Zu Absatz 3:

Die neu eingefügte Vorschrift nimmt den immer schon beachteten Grundsatz, die Auswahl der Anlageformen nach den Kriterien der größtmöglichen Sicherheit und Rentabilität vorzunehmen, in das Gesetz auf. Sie verhindert die Mittelanlage in riskante und spekulative Anlageformen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 EFoG. Neben redaktionellen Anpassungen wird die Auswahl der zulässigen Anlageformen unter Beachtung des Grundsatzes nach Absatz 3 erweitert. Die Erweiterung ist notwendig, um auf die Entwicklungen am europäischen Kapitalmarkt angemessen reagieren zu können.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift begrenzt die Auswahl der Mittelanlage auf solche in der Währung Euro. Sie ist nach der Erweiterung der Auswahl der Anlagemöglichkeiten in Absatz 4 zur Vermeidung von Risiken durch Kursschwankungen notwendig.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift entspricht § 6 Absatz 2 Satz 3 EFoG.

Zu § 7 (Verwendung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Verwendung des Sondervermögens.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 7 Absatz 1 EFoG.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 7 Absatz 2 EFoG mit einer redaktionellen Anpassung.

Zu § 8 (Verwendung des Sondervermögens)

Die Vorschrift bestimmt die Trennung des Sondervermögens vom übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Vorschrift entspricht § 8 EFoG.

Zu § 9 (Wirtschaftsplan)

Die Vorschrift regelt die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das Sondervermögen. Sie entspricht § 9 EFoG.

Zu § 10 (Jahresrechnung)

Die Vorschrift regelt die Erstellung einer Jahresrechnung für das Sondervermögen, dessen Inhalt und die Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 10 Absatz 1 EFoG mit einer redaktionellen Anpassung.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 10 Absatz 2 EFoG.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht § 10 Absatz 3 EFoG.

Zu § 11 (Auflösung)

Die Vorschrift bestimmt, wann das Sondervermögen als aufgelöst gilt. Sie entspricht § 11 EFoG.

Zu § 12 (Übergang der bisherigen Sondervermögen)

Die neu eingefügte Vorschrift regelt den Übergang des Vermögens der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ auf den „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“. Sie ist notwendig, damit das bisher angesparte Vermögen weiterhin für die Sicherung und Finanzierung zukünftiger Versorgungsausgaben zweckgebunden erhalten wird.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des EFoG.